

# Auch Kinder haben Rechte...

Autor(en): **Ammann, Georges**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pestalozzi-Kalender**

Band (Jahr): **87 (1994)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-989356>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# AUCH KINDER HABEN RECHTE...

**Am 2. September 1990 ist die Erklärung der Rechte des Kindes in Kraft getreten. Sie umfasst 54 Artikel, in denen die persönlichen Rechte jedes Kindes festgelegt sind. Weit über 140 Länder – darunter auch die Schweiz – haben sich bisher zu diesen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Bestimmungen bekannt. Ob sie aber auch immer überall befolgt werden?**

Natürlich stellt sich die Frage, weshalb denn eine solche Erklärung überhaupt nötig ist. Bestehen nicht in (fast) jedem Land bereits Gesetze, die die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger von der Geburt bis zum Tode regeln? Wieso dann noch etwas Spezielles für Kinder? Wer wird überhaupt als Kind betrachtet?

## **Art. 1: Definition des Kindes**

*«Als Kind wird jeder Mensch unter achtzehn Jahren angesehen, soweit nach nationalem Recht die Volljährigkeit nicht früher eintritt.»*

Offenbar scheint es diese Zeitspanne unseres Lebens besonders nötig zu haben, unter einen zusätzlichen Schutz gestellt zu werden. Warum?

Betrachten wir zunächst den sogenannten «Normalfall», der für eine grosse Mehrheit der bei uns aufwachsenden Kinder die Regel zu sein scheint und hoffentlich auch auf dich zutrifft. Da ist zunächst einmal die eigene Familie mit Mutter, Vater und allenfalls Geschwistern, in der du deine ersten Lebensjahre verbringst. Möglicherweise ist auch nur ein Elternteil – Vater oder Mutter – da, mit dem du zusammenlebst. Mit vier oder fünf Jahren wirst du in den Kindergarten geschickt, und danach beginnt deine eigentliche, die obligatorische Schulzeit, die mindestens acht, in den meisten Schweizer Kantonen neun oder gar zehn Jahre dauert.

Die Schule füllt einen guten Teil deines Lebens aus. Je nachdem empfindest du die Schule als lästig oder lässig; spätestens in der Schule beginnst du zu merken, dass die Menschen sehr unterschiedlich sind. Auch du selbst unterscheidest dich von deinen Kameradinnen und Kameraden in der Klasse, was z. B. in deinem Zeugnis zum Ausdruck kommt. Aber auch in deinem Körper und in deinem Charakter gibt es Dinge, die anders sind als bei anderen. Allmählich merkst du, wie du bei anderen unterschiedlich gute oder schlechte Reaktionen hervorrufst.

Kinder, die auf den Müllhalden von Manila (Hauptstadt der Philippinen) Altmaterial zur Wiederaufbereitung sammeln, verdienen einen Dollar pro Tag.



Vielleicht bist du in der Klasse beliebt und kannst meist selbst (mit)bestimmen, was zum Beispiel in der Pause gespielt wird; vielleicht gilt jedoch deine Meinung wenig, fast immer kommst du zuletzt an die Reihe oder musst gar ganz abseits stehen.

Solche Erfahrungen sind häufig schmerzlich, und du versuchst sie zu umgehen, indem du dich der Mehrheit anpasst oder eben ganz bewusst ausscherst, dich anders kleidest, kurz, zur Aussenseiterin, zum Aussenseiter wirst.

Wenn du es dir genau überlegst, bestimmst du sehr wenig über dein Leben. In vielen Fällen bist du vollumfänglich von Erwachsenen, ihren Befehlen oder Launen, abhängig. Wehrlos, wie du bist, bleibt dir gar nichts anderes übrig, als dich zu fügen.

Genau an diesem Punkt setzt die Erklärung der Rechte des Kindes an. Sie möchte vor allem einmal die Erwachsenen auf die Gefahren aufmerksam machen, die Kindern überall drohen, nicht nur in den armen Ländern der Dritten Welt, sondern durchaus auch bei uns!

Dafür gibt es viele Beispiele. Sowie wir uns vom sogenannten «Normalfall» entfernen, wird offenkundig, wie sehr Kinder auch bei uns spezieller Rechte bedürfen. Sie können diese zwar kaum selbst für sich geltend machen; umso mehr sind deshalb der Staat und mit ihm verantwortungsbewusste Erwachsene dazu aufgerufen, für Kinder in Not Partei zu ergreifen und sie vor Übergriffen aller Art zu schützen.

Grausamer Krieg in Bosnien-Herzegowina: Timur, 11, ist Rekrut der bosnischen Verteidigungskräfte.

## Art. 6: Überleben und Entwicklung

*«Jedes Kind hat ein angeborenes Recht auf Leben, und der Staat ist verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.»*

Gerade dieses so selbstverständliche Grundrecht wurde und wird immer wieder und überall auf dieser Welt missachtet. Staaten, die aus was für Gründen auch immer in Kriege verwickelt sind, setzen die Zivilbevölkerung, vor allem aber Frauen, alte Leute und Kinder, gewissenlos den grössten Gefahren aus. Hunger, Krankheit, ja selbst der gewaltsame Tod werden in Kauf genommen. Aus der jüngsten Geschichte sind genügend Fälle bekannt, in denen Kinder bewaffnet und unmittelbar in Feindseligkeiten hineingezogen wurden (z. B. von Hitler in der Schlussphase des 2. Weltkrieges) und dabei den Tod fanden. Oder sie mussten als obdachlose Flüchtlinge ihre Heimat verlassen, wenn sie nicht vorher Opfer des Elends geworden waren...



BILD: RDB/REUTERS

Von einer «normalen» Entwicklung der Kinder kann unter solchen Umständen keine Rede mehr sein.

### **Art. 9: Trennung von den Eltern**

«Das Kind hat das Recht, mit seinen Eltern zu leben, es sei denn, es wird festgestellt, dass dies mit seinem Wohl unvereinbar ist; es hat gleichermassen das Recht, Kontakte mit beiden Elternteilen zu pflegen, wenn es von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist.»

Scheidungskinder, und solche sind auch bei uns zahlreich, leiden oft darunter, dass sie zu einer Parteinahme für einen Elternteil gezwungen werden. Dies kann zu einem schweren Konflikt führen, denn wie will ein Kind, allein auf sich gestellt, entscheiden, ob nun Vater oder Mutter mehr Schuld an der Zerrüttung der Ehe trägt, in die es hineingeboren worden ist. Das Gericht spricht bei einer Scheidung die Kinder in der Regel einem Elternteil zu. Obwohl die Kinder das Recht hätten, regelmässig ihren Vater resp. ihre Mutter zu sehen oder zu besuchen, wird dies vom Elternteil, bei dem sie leben, mehr oder weniger offen oder verdeckt verhindert.

Es liegt an den staatlichen Aufsichtsbehörden, dafür zu sorgen, dass die Kontakte zum anderen Elternteil in ausreichendem Masse und problemlos stattfinden können.

### **Art. 12: Meinung des Kindes**

«Das Kind hat das Recht, in allen Fragen oder Verfahren, die seine Person berühren, frei seine Meinung zu äussern und diese Meinung berücksichtigt zu sehen.»



BILD: ULRICH ANDEREGG

Young, wild and free  
(jung, wild und frei):  
Kinder und  
Jugendliche wollen  
sich ausdrücken.

### **Art. 13: Freie Meinungsäusserung**

«Das Kind hat das Recht, seine Ansichten zu äussern und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen zu empfangen und Gedankengut und Informationen zu verbreiten.»

Wenn wir uns etwa in den hiesigen Massenmedien (Zeitungen, Zeitschriften, Radio und Fernsehen) umsehen, stellen wir fest, dass sich diese zu einem überwiegenden Teil an Erwachsene richten und dementsprechend auch von Erwachsenen «gemacht» und beherrscht werden. Gewiss gibt es für Kinder da und dort genau definierte Fenster in Form von Sendungen und Beilagen, die aber

gleichfalls sehr stark von erwachsenen Medienschaffenden (Journalistinnen und Journalisten, Redaktorinnen und Redaktoren, Regisseurinnen und Regisseuren etc.) bestimmt werden. Ab und zu dürfen Kinder unter Anleitung in einer (Erwachsenen-)Produktion mitwirken, ihre Interessen kundtun und allenfalls auch einmal Stellung zu einem Thema nehmen, das sie besonders stark betrifft. Diese Bemühungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kinder in der Regel keine Stimme haben und im besten Fall auf die Vermittlung und Unterstützung durch gut gesinnte Erwachsene zählen dürfen.

Noch weniger etwas zu sagen haben Kinder in der Politik – ganz selten nur ist ihre Meinung gefragt, wenn es etwa um die Gestaltung und Benutzung von Spielplätzen, die Einrichtung von Jugendhäusern geht, Umweltfragen oder die Verkehrssicherheit u. ä. zur Diskussion stehen.

Grundsätzlich sind die wirklichen Bedürfnisse der Kinder in der Schule durchaus ein Thema, mit dem sich aber vornehmlich Erwachsene befassen. Zwar werden LehrerInnen in der Ausbildung und in den Lehrplänen aufgefordert, ihren Unterricht möglichst schülernahe zu gestalten; wie stark eine Schulklasse jedoch Gelegenheit erhält, auf eben diesen Unterricht Einfluss zu nehmen, hängt fast ausschliesslich von der Einstellung ihres Lehrers/ihrer Lehrerin ab.

## **Art. 16: Schutz des Privatlebens**

*«Das Kind hat das Recht auf Schutz gegen jeden Eingriff in sein Privatleben, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr sowie gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen seiner Ehre.»*

Wie oft stellen sich Erwachsene auf den Standpunkt, Kinder hätten sich vollumfänglich ihren Anordnungen zu fügen, nicht zuletzt deshalb, weil sie ohnehin (noch) nicht fähig und reif genug seien, um selbst über ihr Zimmer, ihre Zeit oder ihre Beziehungen zu bestimmen.

Natürlich fordert Leben in einer Gemeinschaft, sei es nun in der Familie, in der Schule oder in einem (Sport-)verein, Rücksichtnahme auf andere oder auf für alle verbindliche Regeln (z.B. der Fairness). Dennoch geben diese den Erwachsenen nicht von vornherein das Recht, dauernd dreinzureden, zu ermahnen oder gar bei Nichtbeachtung zu bestrafen. Auch Kindern muss zugestanden werden, dass sie sich in ihre eigene Privatsphäre zurückziehen, ihre eigene Musik hören, ihr persönliches Tagebuch führen dürfen, ohne ständig befürchten zu müssen, durch Erwachsene kontrolliert zu werden.

Schlimm und anmassend ist es, wenn Erwachsene sich nicht anders zu helfen wissen, als Kinder nach begangenen Fehlern vor allen anderen zu beschimpfen, zu beleidigen und blosszustellen («Du bist eine dumme Kuh!» oder «Mit dir haben alle Streit!» etc.), sie irgendwelcher Untaten zu bezichtigen («Du lügst wie gedruckt!»), ohne vorher objektiv die genauen Umstände abgeklärt zu haben.

Auch Kinder haben eine Ehre, die umso leichter verletzbar ist, als Kinder in vielerlei Hinsicht abhängig sind und beim geringsten Widerstand notfalls auch mit Gewalt eingeschüchtert und gefügig gemacht werden können.

### Art. 23: Behinderte Kinder

«Behinderte Kinder haben Recht auf besondere Fürsorge und auf eine geeignete Erziehung und Ausbildung, damit sie in Würde ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen können mit dem Ziel grösstmöglicher Selbständigkeit und sozialer Integration (= Eingliederung).»

Auch wenn niemand dieses Recht bestreitet, ist nicht nur der Staat angesprochen, für behinderte Kinder alle nur denkbaren geeigneten Massnahmen zu treffen, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen können. Wir alle sind auf-

gefordert, unseren Teil an echter Hilfe und Unterstützung zu leisten, damit Behinderte sich nicht ausgeschlossen fühlen müssen.

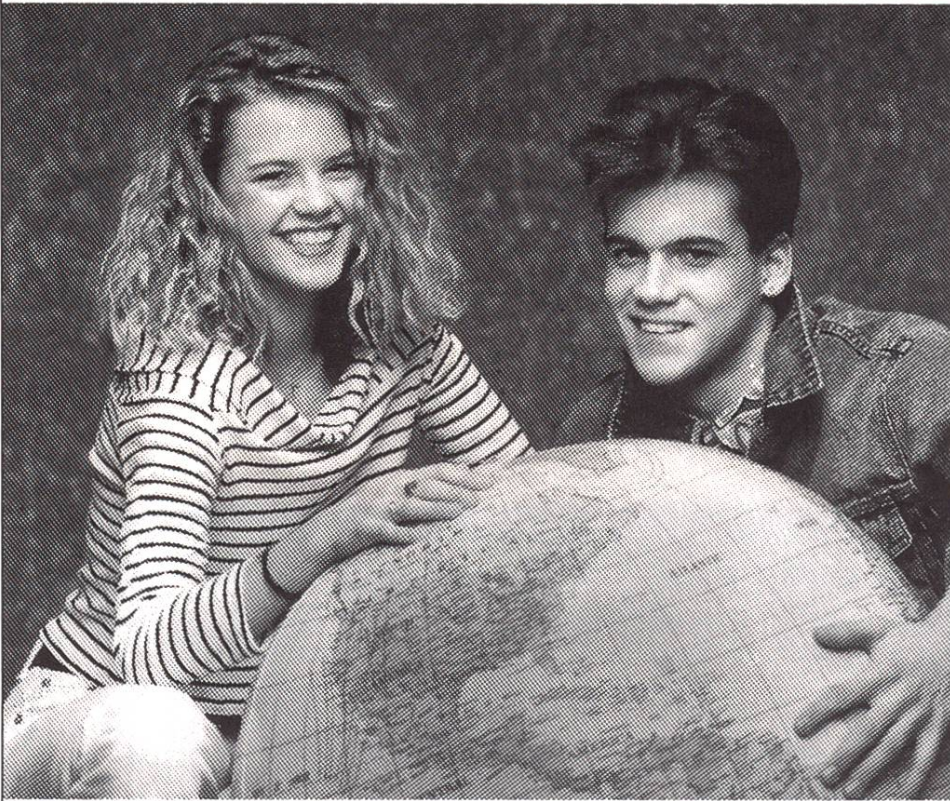
### Art. 32: Kinderarbeit

Es ist noch gar nicht so lange her, dass auch bei uns Kinder im Alter von elf, zwölf Jahren in der Fabrik arbeiten mussten, um mit ihrem kärglichen Verdienst zum Unterhalt der Familie beizutragen. So schildert etwa Jakob Keller sein Schicksal, das auch für viele seiner Alters-

Kinderarbeit in Peru.



# Die Welt entdecken.



Das Volksbank-Jugendkonto  
ist dabei.



*Greenlight*

Schweizerische Volksbank

videotex: \* 6633 #  
Mit Zahlungsverkehr



genossinnen und -genossen im zürcherischen Sennhof-Kyburg (und andernorts) zutraf, wo sein Vater in der Spinnerei eine Anstellung gefunden hatte:

*«Ich besuchte nun mit meinen Geschwistern die Primarschule in Seen (= Vorort von Winterthur). Es waren schöne, unvergessliche Jahre. Ich erinnere mich noch mit Vergnügen des weiten Schulweges, den wir auf breiter Landstrasse oder im schattigen Walde zurücklegten. Es sollte bald anders werden. Am 9. April 1864 trat auch ich, noch nicht ganz zwölf Jahre alt, als Arbeiter in die Spinnerei ein. Die Arbeit begann im Sommer morgens halb sechs Uhr und dauerte bis abends halb acht. So hatten wir, Kinder wie Erwachsene, eine tägliche Arbeitszeit von dreizehn Stunden. Massgebend für Beginn und Schluss der täglichen Arbeitszeit war damals die Taschenuhr des Oberaufsehers. Dieser wollte sich beim Fabrikdirektor beliebt machen und richtete die Uhr so, dass wir Tag für Tag noch zwanzig Minuten länger arbeiten mussten.»*

Heute sind im allgemeinen 42 Stunden oder weniger wöchentlich üblich; damals betrug die Arbeitszeit, da auch samstags gearbeitet wurde, mit 78 Stunden fast doppelt so viel! Und dies erst noch für Kinder, die oft infolge Schlafmangels und zu harter körperlicher Arbeit in ihrem gesunden Wachstum beeinträchtigt wurden. Von Freizeitvergnügen oder Ferien war schon gar keine Rede!

Heute verbieten bei uns strenge Gesetze solche Kinderarbeit, was nicht ausschliesst, dass immer wieder Jugendliche nach der Schule zu strenger Arbeit in Haus und Hof herangezogen werden.

In Lateinamerika, in Staaten wie Mexico, Kolumbien oder Guatemala, hat die Kinderarbeit heute freilich eine ungleich brutalere Form angenommen.

Ohne Zuhause, von den Angehörigen verstossen und verlassen, rotten sich Kinder auf der Strasse zu Banden zusammen. Nicht nur deren Zahl nimmt ständig zu – allein in Mexico City sollen gegenwärtig über 100'000 Kinder auf der Strasse leben –, sondern auch die Gewalt. Denn diese Kinder – der Not des nackten Überlebens gehorchend – haben längst gelernt, sich mit Diebstählen, Überfällen, Prostitution und anderen kriminellen Taten ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Trotz der Bemühungen von völlig überforderten Sozialämtern und engagierter Hilfswerke hat der Staat längst die Kontrolle über diese unhaltbaren Zustände verloren. Wohl nirgends wie in den armen Ländern Asiens und Südamerikas wird das Recht des Kindes auf Überleben und Entwicklung so krass mit Füssen getreten.

Auch bei uns sind wir nie gegen ähnliche Vorfälle oder Übergriffe gefeit, bei denen die Rechte der Kinder, unsere Rechte, missachtet werden. Bleiben wir aufmerksam und offen und wehren uns rechtzeitig, wenn bei einem unserer Geschwister, Kameradinnen oder Kameraden, in der Nachbarschaft etwas nicht mit rechten Dingen zuzugehen scheint. Und sollten wir einmal nicht mehr weiter wissen, gibt es spezialisierte Beratungsdienste, die uns gerne mit Rat und Tat weiterhelfen.

Erkundige dich beim Help-o-fon,  
Tel. 157 00 57.

(Im Heft No. 11/1991 des Unesco-Kuriers ist neben anderen Beiträgen zum Thema «Kinder in Gefahr» die «Erklärung der Rechte des Kindes» fast vollständig abgedruckt. Zu beziehen bei Hallwag AG, Nordring 4, 3001 Bern) •

GEORGES AMMANN